

Newsletter

25. Februar 2008



Inhalt des Newsletters

- Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform

Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform

Die Erbschaftsteuerreform geht in die entscheidende Phase. Es liegt ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor, der am 15. Februar in Bundestag und Bundesrat diskutiert wurde. Derzeit berät der Finanzausschuss über die Reform. Das neue Recht soll nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, voraussichtlich im 1. Halbjahr 2008, in Kraft treten. Momentan gibt es noch mehrere Streitpunkte über Details der Reform, sodass der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens schwer eingeschätzt werden kann. Es soll ein antragsgebundenes Wahlrecht geben, wonach das neue Recht in Erbfällen bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 angewendet werden kann. Für Schenkungsfälle gilt dieses Wahlrecht nicht. In vielen Fällen empfiehlt es sich, noch rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Rechts geplante Schenkungen durchzuführen, da die noch bestehenden Regelungen oftmals steuerlich günstiger sind.

Zu den grundlegenden Punkten der Reform gehört die Anhebung der Freibeträge für Ehegatten (€ 500.000), Kinder (€ 400.000), Enkel (€ 200.000) und sonstige Personen der Steuerklasse I (€ 100.000) bei gleichzeitiger Anhebung der Tarifsätze für nicht nahe verwandte Personen der Steuerklassen II und III (30% bis € 6 Mio., darüber 50%), die Verschonung von Betriebsvermögen durch einen Abschlag in Höhe von 85% unter bestimmten Voraussetzungen sowie die generelle Vorgabe des gemeinen Wertes als Bewertungsmaßstab.

Im Folgenden möchten wir die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Reform und die Änderungen zum bisherigen Recht kurz darlegen und insbesondere die Auswirkungen auf Schiffsfonds darstellen.

Anteile an Schiffsfonds zählen i.d.R. zum Betriebsvermögen. Nach derzeit noch geltendem Recht wird Betriebsvermögen mit einem Freibetrag in Höhe von € 225.000 und einem Abschlag in Höhe von 35% begünstigt. In dem Gesetzesentwurf zur Erbschaftsteuerreform ist eine Vergünstigung des Betriebsvermögens durch einen pauschalen Abschlag von 85% vorgesehen. Die 85% werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen. Dieser Abschlag ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass Betriebsveräußerungen/-aufgaben oder Teilveräußerungen sowie Veräußerungen oder Entnahmen von wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb von 15 Jahren seit der Schenkung/dem Erbfall zu einer rückwirkenden Nachversteuerung in dem entsprechenden Umfang der Aufgabe/Entnahme führen, es sei denn es erfolgt eine Reinvestition in diesem Umfang im Betrieb. Die Frist von 15 Jahren ist derzeit noch sehr umstritten. Einige Länder fordern eine Reduzierung dieser Frist auf 10 Jahre.

Das Erfordernis einer Fortführung des Betriebes über 10 oder 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der Schenkung dürfte für die meisten Schiffsfonds problematisch werden, da die Laufzeiten oftmals gar nicht diese Zeitdauer erreichen. Wird das Schiff vor Ablauf der Frist veräußert, so entfällt der 85%ige Bewertungsabschlag rückwirkend in voller Höhe. Letzteres wird möglicherweise ebenfalls noch geändert.

Daneben wird der Bewertungsmaßstab des Betriebsvermögens geändert. Bisher erfolgt die Bewertung auf Grundlage der Steuerbilanzwerte, die oft deutlich unter den Verkehrswerten liegen. Nach der Reform soll der gemeine Wert als Bewertungsmaßstab für Betriebsvermögen gelten. Der gemeine Wert ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Sofern zeitnahe Verkäufe fehlen, soll das Ertragswertverfahren oder eine ähnliche Methode Anwendung finden. Dabei ist der Wert unter Berücksichtigung der zukünftigen

Ertragsaussichten zu ermitteln. Zur Vermeidung von Prognoseungenauigkeiten soll auch ein vereinfachtes Ertragswertverfahren angeboten werden, bei dem die Ertragsaussichten aus den Ergebnissen der vergangenen drei Jahre abgeleitet werden, sofern dies nicht offensichtlich zu unzutreffenden Ergebnissen führt.

Wertbestimmend für Schiffsfonds ist in erster Linie der Wert des Schiffes bzw. der Schiffe. Nach den derzeitigen Regelungen wird das Schiff zum Marktpreis erworben und über die Laufzeit planmäßig abgeschrieben. Das bedeutet, dass sich der erbschaftsteuerliche Wert des Fondsanteils über die Laufzeit des Fonds kontinuierlich vermindert. Nach den geplanten Neuregelungen sollen sich die Werte soweit möglich an den Marktverhältnissen orientieren. Sofern Anteile des Fonds auf einem Zweitmarkt gehandelt werden, erfolgt eine Bewertung des Fondsanteils mit diesem Marktwert, der regelmäßig über dem Steuerbilanzwert liegt. Sofern ein solcher Wert nicht vorhanden ist, kommt das Ertragswertverfahren zur Anwendung. Dieses orientiert sich an den erzielbaren Erträgen, die sich hauptsächlich aus dem Chartervertrag unter Berücksichtigung von Laufzeit und Charrate sowie den Betriebskosten ergeben. Zu beachten ist hierbei die Mindestwertregelung, nach der mindestens der Wert der Einzelwirtschaftsgüter – bei Schiffsfonds also der aktuelle Marktwert des Schiffes – anzusetzen ist. Die

neuen Bewertungsverfahren führen daher in der Regel zu deutlich höheren erbschaftsteuerlichen Werten. Insbesondere bei einer positiven Entwicklung des Schiffsmarktes mit steigenden Schiffspreisen und Charraten kommt es in Zukunft zu einem im Vergleich zum derzeit geltenden Recht deutlich höheren Steuerwert.

Insgesamt betrachtet ist festzuhalten, dass bei unentgeltlichen Übertragungen im Einzelfall geprüft werden muss, ob die alten oder die neuen Regelungen steuerlich günstiger sind. Bei Schiffsfonds wird i.d.R. das neue Recht zu höheren erbschaft- und schenkungsteuerlichen Werten führen. Der Erhöhung der Steuerwerte durch Anpassung an die Marktwerte steht zwar die Erhöhung des 85%-Bewertungsabschlags gegenüber. Dieser wird jedoch nur bei Einhaltung der Fortführungsfrist des Betriebs gewährt, was bei Schiffsfonds aufgrund der kurz- bis mittelfristigen Laufzeiten in dem meisten Fällen schwierig zu realisieren sein wird. Bei einer Schlechterstellung durch die Neuregelungen ist in jedem Fall eine schnelle unentgeltliche Übertragung vor dem Inkrafttreten der neuen Erbschaftsteuerreform zu empfehlen. Dabei ist schnelles Handeln geboten, da bei einer baldigen Einigung über die letzten Details die Reform schon im Frühjahr in Kraft treten könnte. Von gezieltem Werben von Anlegern mit niedrigen Erbschaftsteuerwerten ist aufgrund der zu erwartenden Änderungen künftig abzuraten.

Ausgewertete Quellen:

Veröffentlichung des BMF (www.bundesfinanzministerium.de)
Rechtsprechung des BFH (www.bundesfinanzhof.de)
Rechtsprechung des BGH (www.bundesgerichtshof.de)
Aktuelle Rechtsprechung des EuGH (www.curia.eu.int)

Verantwortlich für den Inhalt:

TPW Todt & Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Welckerstraße 8, 20354 Hamburg
Postfach 30 54 30, 20317 Hamburg
Telefon: 040/22819-0

Christian Hensell, RA / StB, Durchwahl -364
Dr. Christian Reibis, StB, Durchwahl -122

Die Inhalte des Newsletters werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereit gestellten Informationen. Insbesondere sind die Informationen allgemeiner Art und stellen keine Steuerberatung dar. Der Newsletter erhebt außerdem keinen Anspruch auf Vollständigkeit zu recherchierender steuerlicher Informationsquellen im Internet. Die Auswahl der Informationsquellen, auf die verwiesen wird, unterliegt unserer subjektiven Wertung.
